



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.  
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 02/2021

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen i. M.  
am Dienstag, 13. April 2021, in den Klassenräumlichkeiten der Volksschule Pfarrkirchen 31

### Anwesend:

**Bürgermeister:** GIERLINGER Hermann

**Vizebürgermeister:** FUCHS Gerhard

**Gemeindevorstand:** KEHRER Daniela

**Gemeinderat:** RAAB Hubert  
HAIDER Gerhard  
RAUSCHER Franz  
GUSENLEITNER Markus  
STALLINGER Josef  
FALKNER Maria  
DOBRETZBERGER Michael  
ERLINGER Leopold

**Ersatzmitglied:** HAUGENEDER Edith  
HEINZL Stefan

**Entschuldigt:** LANG Theresa  
PÜHRINGER Franz  
WUNDSAM Stefan  
FALKINGER Mathias  
RATZENBÖCK Gerhard

**Unentschuldigt:** WINKLER Thomas  
ERNECKER Karina

**Leiter  
Gemeindeamt:** AL MAIRHOFER Leopold

**Schriftführung:** REITER Claudia

*Diese Verhandlungsschrift wurde am \_\_\_\_\_  
gem. § 54 (4) Oö.GemO 1990 aufgelegt.*

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Durch Anschlag an der Amtstafel am 06.04.2021 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 26.02.2021 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt während dieser Sitzung noch zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Kenntnisnahme Bericht der Aufsichtsbehörde zum mit GR-Beschluss vom 14.12.2020 beschlossenen Haushaltsvoranschlag
- 2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 25. März über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020
- 3) Beschlussfassung Rechnungsabschluss der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. Finanzjahr 2020
- 4) Genehmigung Rechnungsabschlüsse der VFI der Gem. Pfarrkirchen & Co KG der Jahre 2019 und 2020
- 5) Beschluss Rückgliederung Aufgabe Errichtung und Verwaltung Gebäudeinfrastruktur (Bauhof) sowie Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. & Co KG
- 6) Genehmigung Finanzierungsplan für die Nachbeschaffung eines neuen RLF-2000 für die Freiwillige Feuerwehr Pfarrkirchen
- 7) Genehmigung Finanzierungsplan für Sanierung und Anbau bei der Stockschützenhalle der Sportunion Altenhof
- 8) Bestellung Rüstlöschfahrzeug 2000 Liter 4x4 (RLF-A 2000) für die FF Pfarrkirchen von der Firma Rosenbauer über Ausschreibung der Bundesbeschaffungs-Gesellschaft (BBG)
- 9) Beauftragung Böhm Baumanagement GmbH. mit Durchführung Büroleistungen und örtlicher Bauaufsicht beim Vorhaben Anbau Stockhalle Altenhof gemäß Angebot 27.01.2021
- 10) Beschluss neuer abgeänderter Grundabtretungsvereinbarung mit Eigentümern des Grundstückes 2012, KG Pfarrkirchen zur geplanten Verlegung GW Irnezedt
- 11) Beschluss Grundabtretungsvereinbarung mit Eigentümerin des Grundstückes 2024/2, KG Pfarrkirchen zur geplanten Verlegung des Güterweges Irnezedt
- 12) Änderung Flächenwidmungsplan und ÖEK im Bereich Ortschaft Waldhäusl mit Grünland-Sonderausweisung „Erholungsfläche Reitsportanlage“. – Beschlussfassung der FLWPI-Änderung Nr. 50
- 13) Indexanpassung Tarifordnung für den Gemeindekindergarten ab Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022
- 14) Stilllegung der durch den OÖ. Familienbund durchgeführten Kindernachmittagsbetreuung im Kindergarten mangels Anmeldung von Kindern. – Information und Kenntnisnahme.
- 15) Allfälliges

## 1) Kenntnisnahme Bericht der Aufsichtsbehörde zum mit GR-Beschluss vom 14.12.2020 beschlossenen Haushaltsvoranschlag

---

Der Vorsitzende bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROGem-2014-6910/12-En vom 15. Februar 2021 zum mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020 beschlossenen Voranschlag 2021 und dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 - 2025 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Mit dem Bericht wird bestätigt, dass die Grundsätze der Voranschlagserstellung nach der Gemeindehaushaltsordnung eingehalten werden. In der Schlussbemerkung wird angeführt, dass die Liquidität der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Kassenkredites bzw. Zahlungsmittelreserven aus Rücklagemitteln gegeben ist. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gilt der Haushaltsausgleich damit als erreicht. Künftige investive Einzelvorhaben sind auf die finanzielle Leistbarkeit der Gemeinde abzustimmen und nur bei Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu realisieren. Der Voranschlag 2021 wird somit zur Kenntnis genommen.

↳ *Nachdem es zum Bericht keine Wortmeldungen gibt wird dieser auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zur Kenntnis genommen. (Abstimmung mittels Handerhebung)*

## 2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 25. März über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020

---

Die Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses Maria FALKNER berichtet über die routinemäßige Prüfung der Gemeindegebarung sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 am 25.03.2021. Neben der Prüfung des Kassenbestandes, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung wurden auch die Buchhaltungsbelege von Beleg Nr. 1077/2020 bis 291/2021 stichprobenartig kontrolliert. – Die Nachschau ergab keinerlei Mängel oder Grund für Beanstandungen.

Die **Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung für das Jahr 2020** umfasste den Stand der liquiden Mittel, die Entwicklung der Zahlungsmittelreserven, das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, die Erreichung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts sowie die Entwicklung des Nettoergebnisses und des Nettovermögens. Überprüft wurde auch die Nachvollziehbarkeit der Abweichungen zum Voranschlag, wo alle Abweichungen von 10 % und mehr als 1.500 Euro in einem Nachweis ausgewiesen sind. Wie im Bericht des Prüfungsausschusses ausführlich dargestellt, gibt es keine Beanstandungen zum Rechnungsabschluss 2020 und auch die Abweichungen sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.

Hinsichtlich Begründung der Abweichungen regt der Prüfungsausschuss an, die Grenzen für verpflichtende Begründungen künftig auf 5 % des VA-Betrages und zumindest € 5.000 anzuheben. Derzeit müssen noch alle Abweichungen von mehr als € 1.500 begründet werden, was schlicht zu niedrig angesetzt ist.

Gegenstand der Prüfungsausschusssitzung war auch die Überprüfung des Rechnungsergebnisses der VFI der Gemeinde Pfarrkirchen & CoKG. Das Nettoergebnis für das Jahr 2020 ist mit Minus € 2.069,40 ausgewiesen. Es gibt dazu keine Beanstandungen oder Anmerkungen.

↳ *Auf Antrag der Obmann-Stellv<sup>in</sup> GR Maria FALKNER, nimmt der GR den erläuterten Prüfbericht vom 25.03.2021 **einstimmig** zur Kenntnis (Abstimmung mittels Handerhebung).*

### 3) Beschlussfassung Rechnungsabschluss Gemeinde Pfarrkirchen Finanzjahr 2020

Auf Ersuchen des Vorsitzenden bringt Amtsleiter Leopold MAIRHOFER den Bericht zum Rechnungsabschluss 2020 zur Kenntnis und erläutert die wesentlichen Kennzahlen:

- Stichtag Erstellung RA 2020 15.03.2021
- Auflage des RA-Entwurfes mit 25.03. bis einschließlich 08.04.2021. Gleichzeitig mit der Auflage wurde RA-Entwurf auch allen Fraktionen und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses übermittelt. Der zur Einsicht aufliegende Entwurf des RA wurde weiters auch auf der HP der Gemeinde zum Download bereitgestellt.
- Keine Anbringen oder Einwendungen innerhalb der Auflagefrist
- Der Prüfungsausschuss hat den RA-Entwurf ebenfalls eingehend geprüft, hat die erforderlichen Abweichungen zum Voranschlag als gerechtfertigt und ausreichend begründet erkannt und keine Gründe gegen eine Beschlussfassung geltend gemacht – siehe TOP 2.
- Ausdrücklich wurde im Prüfungsausschuss festgehalten, dass künftig bei Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen nur mehr Abweichungen begründet werden sollen, die 5 % des VA-Betrages und den Betrag von € 5.000 überschreiten (derzeit 10 % u. < 1.500 €).

Der Rechnungsabschluss 2020 ist der erste nach der VRV 2015 erstellte Jahresabschluss und gibt in Zusammenschau mit der mit Beschluss des GR am 14.12.2020 beschlossenen Eröffnungsbilanz 2020 einen Überblick über die Entwicklung von Aktiva und Passiva im abgelaufenen Jahr 2020. Neben den Rechenwerken beinhaltet der Rechnungsabschluss insbesondere eine Vielzahl von Anlagen zu Rücklagen, Schulden, Haftungen, Aufwendungen für Personal bis hin zu inneren Darlehen. In Verbindung mit dem Voranschlag wichtige Bestandteile sind insbesondere:

- Lagebericht zum Rechnungsabschnitt gem. § 49 Oö. GHO (Vorbericht zum RA)
- Erläuterungen Abweichungen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (> 1.500 € u. 10 %)
- Nachweis der Investitionstätigkeit

#### Die wesentlichen Daten werden präsentiert und zusammenfassend dargestellt:

○ Liquide Mittel per 31.12.2020	107.396,20 €
○ Liquide Mittel – Veränderung zum Vorjahr	- 230.157,48 €
○ Rücklagen Stand 31.12.2020	478.721,84 €
○ davon innere Darlehen	453.372,95 €
○ davon Zahlungsmittelreserve	25.348,89 €
○ Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+/- 0,0 €
○ Bereinigter Saldo lfd. GT (Einrechnung Sollstellungen 2019)	25.414,53 €
○ Nettoergebnis (nach Entnahme u. Zuf. Rücklagen)	64.881,96 €
○ Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht i.S. der OÖ. GHO ist erreicht, weil die Liquidität gegeben ist, das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist und ein positives Nettovermögen besteht.	
○ Nettovermögen mit 31.12.2020	5.250.501,36 €
○ Nettovermögen – Änderung zu Vorjahr (EB)	187.396,51 €
○ Finanzschulden per 31.12.2020	2.882.090,11 €
○ Finanzschulden – Änderung zum Vorjahr	- 470.656,46 €
○ Pro-Kopf-Verschuldung Ende 2020 (1447 Ew)	1.991,77 €

## Vermögenshaushalt mit Aktiva und Passiva:

Der Gesamtstand bei Aktiva und Passiva zum 31.12.2019 (Eröffnungsbilanz) veränderte sich zum 31.12.2020 auf 19.675.332,75. Dies entspricht einer Verminderung um € 658.307,08. Das kumulierte Nettoergebnis von 64.881,96 zzgl. Erhöhung der Haushaltsrücklagen um 124.583,95 und Anpassung der Neubewertungsrücklage führt zu einer positiven Veränderung des Nettovermögens von 187.396,51 Euro. Das Nettovermögen der Gemeinde steigt somit mit 31.12.2020 auf insgesamt € 5.250.501,36.

## Nachweis der Investitionstätigkeit

Im Nachweis der Investitionstätigkeit werden die investiven Vorhaben (früher ao. Vorhaben) sowie sonstige Vorhaben (Investitionen in der lfd. Geschäftstätigkeit) sowie die Finanzierungsvorhaben wie Rücklagen oder auch Sonderfinanzierungsmittel dargestellt. Die einzelnen Vorhaben werden im Überblick vorgestellt und erläutert. Die Gesamtausgaben für investive Vorhaben betragen 2020 € 445.155,41. Die Einnahmen sind im RA mit € 371.276,31 berücksichtigt.

<u>investives Vorhaben</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
Einsatzbekleidung Feuerwehren	8.173,68	8.173,68
Umstellung Systemfunk Feuerwehren	614,40	614,40
Gemeindestraßenbauprogramm	24.609,26	24.609,26
Veräußerung Unimog u. Streugerät	32.431,12	32.431,12
Verkauf ehemaliges Waldbad	42.460,00	42.460,00
Modernisierung Wasserversorgung	153.273,22	5.487,48
Erstellung LIS f. Wasserversorgung	22.644,00	0,00
Erstellung LIS Zone D Abwasserbes.	59.242,61	0,00
Sanierung Kanalnetz Altenhof (BA 08)	161.484,37	0,00
Ansch. Atemschutzgeräte FF Pfarrk.	6.565,95	6.565,95
Ern. Spielgeräte Spielplatz Pfarrk.	1.996,80	1.996,80

## Prüfung Abweichungen vom Voranschlag von 10 % und mehr als 1.500 Euro

Die Abweichungen zum Voranschlag (Seite 219 bis 224 im RA) wurden durch den Prüfungsausschuss geprüft und sind nachvollziehbar.

Zur Grenze der zu begründenden Abweichungen wird vorgeschlagen, durch Beschluss des Gemeinderates diese nach oben anzupassen, um nur mehr wesentliche Änderungen im Nachweis aufnehmen zu müssen. Künftig sollten nur jene Abweichungen im Nachweis angeführt werden, die 5 % des VA-Betrages und € 5.000 überschreiten.

## Antrag des Vorsitzenden:

*Nach Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses sowie ausführlicher Erläuterung wird nach Beratung und Debatte unter Bezugnahme auf den unter TOP 2 behandelten Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 beschlossen. Festgelegt wird auch, dass die Grenze für die Erläuterung von Abweichungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss künftig 5 % und mindestens € 5.000 beträgt.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

#### 4) **Genehmigung Rechnungsabschlüsse der VFI der Gem. Pfarrkirchen & Co KG der Jahre 2019 und 2020**

---

Berichterstatte Al. MAIRHOFER berichtet, dass die beiden Rechnungsabschlüsse der VFI & Co KG für die Jahre 2019 und 2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde in den Sitzungen am 06.03.2020 und 25.03.2021 geprüft und für richtig befunden wurden.

Zu den Jahresabschlüssen der beiden Jahre ist festzuhalten, dass sich in der Gebarung zu den letzten Jahren kaum Änderungen ergeben, da keine außerordentlichen Investitionen mehr getätigt werden und der Vermietungsbetrieb nur mehr bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist fortgesetzt wird. In der kostenwirksamen Gebarung des Jahres 2019 stehen Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 7.594,81 zu Buche. Neben Mieteinnahmen von € 1.476 und € 5.344 Betriebskostenerlösen ist einnahmeseitig auch der Verlustausgleich berücksichtigt, welcher 2019 mit € 774 ausgewiesen wird. Auf der Ausgabenseite ist neben verschiedenen Betriebsausgaben die jährliche Abschreibung zu erwähnen, die mit € 4.333 die Hauptposition darstellt. Das ursprünglich zum Bau des Bauhofes mit € 50.000 aufgenommene Darlehen wird jährlich getilgt. – Ende 2019 ist bei der OÖ. Landesbank noch ein Restbetrag von € 26.662 offen.

Der Rechnungsabschluss 2020 stellt sich ähnlich dar, jedoch ist in diesem Jahr auch für die VFI die Haushaltsrechnung nach der VRV 2015 umgesetzt worden, um mit der Liquidierung der Firma Aktiva und Passiva direkt in die Haushaltsrechnung der Gemeinde übernehmen zu können. Die liquiden Mittel mit Ende des Jahres 2020 betragen € 1.519,12. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 ist mit – 1.070,07 € negativ und mit den Ausgaben für die Instandsetzung der Westfassade begründet. Dadurch ergibt sich im abgelaufenen Jahr auch ein negatives Nettoergebnis im Ergebnishaushalt von - € 2.069,40. Das Nettovermögen sinkt daher mit 31.12.2020 auf € 102.437,63. Der Schuldenstand mit Ende des Jahres 2020 für die Errichtung des Bauhofes beträgt noch € 23.328.

#### **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

*Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der VFI der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis & Co KG werden seitens der Gemeinde Pfarrkirchen als Kommanditistin zur Kenntnis genommen und es wird diesen zugestimmt.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

#### 5) **Beschluss Rückgliederung Aufgabe Errichtung und Verwaltung Gebäudeinfrastruktur (Bauhof) sowie Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. & Co KG**

---

Wie Amtsleiter MAIRHOFER, der auch die Geschäftsführung der VFI der Gde. Pfarrkirchen & CoKG inne hat, berichtet, ist die Kommandit-Gesellschaft mit Gesellschaftsvertrag vom 25.10.2007 von der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis und dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis gegründet worden. Die Gesellschaft führt die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis & Co KG und ist zu FN 308321p im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

In der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2007 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Bauhöfe) sowie von Einrichtungen der Müllbeseitigung auszugliedern und an die KG zu übertra-

gen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 11.09.2009 das ihr gehörige Grundstück Nr. 1933, KG 47110 Pfarrkirchen, Bezirksgericht Rohrbach, ob der EZ 207, KG 47110 Pfarrkirchen, Bezirksgericht Rohrbach, abgeschrieben, in die neu eröffnete EZ 332, KG 47110 Pfarrkirchen, Bezirksgericht Rohrbach, vorgetragen und in die KG eingebracht.

Die KG hat auf der Liegenschaft EZ 332, KG 47110 Pfarrkirchen, Bezirksgericht Rohrbach, einen Teil des bestehenden Gebäudes abgerissen. Die KG hat an dessen Stelle – unter Integration des bestehen gebliebenen Restgebäudes – einen Gemeindebauhof neu errichtet („Gemeindebauhof“)

- Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.
- Die Inbetriebnahme des Gemeindebauhofes erfolgte mit September 2011
- Zwischen der KG (als Versicherungsnehmer) und der Oberösterreichische Versicherung AG (als Versicherungsgeber) besteht eine Versicherung Polizzen Nr. 883657/017 für den Gemeindebauhof.
- Über den auf der Liegenschaft befindlichen Gemeindebauhof wurde am 30.03.2012 ein Bestandvertrag zwischen der KG und der Gemeinde abgeschlossen.

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden.

Die KG hat in den Jahren 2008 bis 2012 Investitionen in das Projekt getätigt. Der Vorsteuerberichtszeitraum hinsichtlich der von der KG getätigten Investitionen für die Jahre 2008 bis 2011 ist bereits abgelaufen, für die Investitionen im Jahr 2012 noch nicht. Für die im Jahr 2012 durchgeführten Investitionen ist die Vorsteuer mangels Ablauf des Vorsteuerberichtszeitraumes von der KG vor der Auflösung zu berichtigen.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt. Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 332, KG 47110 Pfarrkirchen im Mühlkreis, Bezirksgericht Rohrbach, sowie des darauf befindlichen Gemeindebauhofes.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden vom beauftragten Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Die Versicherung für den Gemeindebauhof mit der Oberösterreichische Versicherung AG bleibt aufrecht. Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in das bei der Raiffeisenbank Donau-Ameisberg geführte Girokonto, IBAN AT48 3407 5000 0451 0111 der KG ein.

Der zwischen der KG und der Gemeinde über den Gemeindebauhof abgeschlossene Bestandvertrag erlischt mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft durch die Gemeinde.

Des Weiteren tritt die Gemeinde auch in das der KG gewährte Darlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft, Konto Nr. 41535 6, ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

In der Folge wird noch der Gesellschafterbeschluss über die Auflösung der Kommandit-Gesellschaft vollinhaltlich verlesen und einzelne Punkte auch näher erläutert. Der Gesellschafterbeschluss regelt den Übergang von Vermögen und Verbindlichkeiten und die Rechtsfolgen der Auflösung für die beiden Gesellschafter. Der zur Kenntnis gebrachte Gesellschafterbeschluss bildet als Beilage (Anlage 1) auch einen Bestandteil dieser Niederschrift und des nachstehenden Beschlusses.

- In der Debatte gibt es keine wesentlichen Wortmeldungen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

- (a) Die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Bauhöfe) sowie von Einrichtungen der Müllbeseitigung wird künftig wieder von der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis wahrgenommen.*
- (b) Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis & Co KG, FN 30832 1p, wird genehmigt.*
- (c) Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis & Co KG wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## **6) Genehmigung Finanzierungsplan für die Nachbeschaffung eines neuen RLF-2000 für die Freiwillige Feuerwehr Pfarrkirchen**

---

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 16.04.2020 zur Nachbeschaffung des mittlerweile 27 Jahre alten Rüstlöschfahrzeuges der Freiw. Feuerwehr Pfarrkirchen hat das vom Kommando der Feuerwehr eingesetzte Beschaffungskomitee nach Besichtigung und Vorführung einiger Fahrzeugvarianten ein für die Einsätze in der Gemeinde und der Region optimiertes Rüstlöschfahrzeug konzipiert. In Abstimmung mit der Gemeinde und die Kosten im Blick ist die Entscheidung für das 18to-Fahrgestell gefallen. Dieses ist zwar geringfügig teurer, - das Fahrzeug bietet aber letztlich etwas mehr Platz, kommt bei der Zuladung nicht gleich an die Gewichtsgrenze und ist somit auch für neue Herausforderungen der Zukunft gewappnet. Eine neue auch für die Gemeinde interessante Zusatzausstattung mit rd. € 3.500 ist die Straßenwaschanlage, die sich z.B. auch für die jährliche Frühjahrsreinigung in den Orten eignet.

Seitens des Landesfeuerwehrkommandos wurde mit Schreiben vom 03.03.2021 die Förderung des Fahrzeugankaufs auf Berechnungsbasis Normkosten (Fahrgestell u. Aufbau) von € 372.600 für das Jahr 2022 bewilligt. Neben dem Fahrzeug erhält die Gemeinde bzw. die Feuerwehr auch

noch den Landeszuschuss zur Pflichtausrüstungspauschale von € 19.600. Gemäß der Förderquote der Gemeinde beträgt der 38 %ige Landeszuschuss somit insgesamt € 149.036 (Fahrzeug 141.588, Pflichtausrüstung 7.448).

Mit Erledigung vom 09.04.2021 hat nun auch die Direktion für Inneres und Kommunales die Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2022 bewilligt. Der Vorsitzende bringt den wesentlichen Inhalt der BZ-Erledigung zur Kenntnis und erläutert insbesondere die festgelegte Finanzierung auf Basis der Normkosten für das Rüstlöschfahrzeug RLF-A 2000:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	105.506	105.506
FF Pfarrkirchen i.M.– Interessentenbeitrag (Normfahrzeug)	10.000	10.000
LFK-Zuschuss - Normfahrzeug	141.588	141.588
BZ - Projektfonds	115.506	115.506
<b>Summe in Euro</b>	<b>372.600</b>	<b>372.600</b>

Auf Basis der derzeitigen Förderquote (Gemeindefinanzierung-NEU) von 69 % ergibt sich neben dem 38 %igen Landeszuschuss mit 141.588 eine Bedarfszuweisung mit 31 % der Normkosten € 115.506. Hinsichtlich der Restfinanzierung wurde mit dem Kommando vereinbart, dass die Freiw. Feuerwehr einen Pauschalbeitrag von € 10.000 zu den Normkosten übernimmt. Der Rest von € 105.506 wird aus Haushaltsrücklagen der Gemeinde bedeckt.

Wie der Vorsitzende weiter berichtet, wurde mit dem Kommando auch vereinbart, dass alle über die Normkosten hinausgehenden Ausstattungsdetails, Zusatzgeräte, Ergänzung der Pflichtausrüstung und Beschaffung von Großgeräten wie Stromerzeuger und Hochleistungslüfter durch die Freiw. Feuerwehr finanziert werden. Laut den vorliegenden Anbotunterlagen betragen die Gesamtkosten rd. € 429.500. Die FF Pfarrkirchen leistet somit insgesamt 10.000 zu den Normkosten und 46.600 für die Zusatzausstattungen und Großgeräte insgesamt somit 56.500 Euro. Im Gegenzug ist mit dem Kommando der FF abgesprochen, dass die Wehr das alte ausgerangierte Einsatzfahrzeug bestmöglich veräußern darf und der Erlös der Feuerwehr zugutekommt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

*Der Gemeinderat beschließt die Nachbeschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000 für die Feuerwehr Pfarrkirchen im Jahr 2022. Die Finanzierung der mit € 372.600 festgelegten Normkosten soll wie von der IKD vorgeschlagen im Jahr 2022 wie folgt erfolgen:*

<i>Haushaltsrücklagen der Gemeinde</i>	105.506
<i>Interessentenleistung Feuerwehr (Normfahrzeug)</i>	10.000
<i>LFK-Zuschuss f. Normfahrzeug</i>	141.588
<i>BZ-Projektfonds</i>	115.506

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## **7) Genehmigung Finanzierungsplan für Sanierung und Anbau bei der Stockschützenhalle der Sportunion Altenhof**

Der Bürgermeister berichtet über die Planungen und Beratungen mit der SU Altenhof für die Errichtung eines Anbaues an die Stockhalle sowie Durchführung erforderlicher Sanierungen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde bereits auch einen 4,0 m breiten Grundstreifen entlang der

westlichen Grundgrenze von den Nachbarn Luger und Rosenberger erworben. Das Vorhaben ist im mittelfristigen Finanzierungsplan entsprechend mit einer Investitionssumme von 163.000 € berücksichtigt worden und nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens wurde bereits auch die baurechtliche Bewilligung für den Anbau erteilt.

Mit der abschließenden Erledigung der Landessportdirektion vom 23.12.2020 wurden die Gesamtkosten für das Projekt mit € 147.000 genehmigt. Die Referenten Landesrat Markus Achleitner und Landesrat Max Hiegelsberger haben der Gemeinde nach Prüfung entsprechend der Projektförderquote für das kommende Jahr 2022 Sportmittel in der Höhe von 36.750 € sowie BZ-Mittel von 45.600 € zugesagt.

Aufgrund des BZ-Antrages der Gemeinde vom 02.04.2021 hat nun die Direktion für Inneres und Kommunales mit Erledigung IKD-2019-395595/13-PJ vom 06.04.2021 die Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2022 bewilligt. Der Vorsitzende bringt den wesentlichen Inhalt der BZ-Erledigung zur Kenntnis und erläutert insbesondere die antragsgemäß festgelegte Finanzierung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	32.325		32.325
Sportverein - Interessentenbeitrag	32.325		32.325
LZ, Sport		36.750	36.750
BZ - Projektfonds		45.600	45.600
<b>Summe in Euro</b>	<b>64.650</b>	<b>82.350</b>	<b>147.000</b>

Zur Aufbringung der Eigenmittel und sonstigen Mittel berichtet der Bürgermeister, dass es diesbezüglich mit der Unionsleitung die Einigung gibt, diese zu gleichen Teilen aufzubringen. So ist im Finanzierungsplan jeweils von der Gemeinde und der Union ein Anteil von 32.325 € berücksichtigt. Die Union wird voraussichtlich den Großteil ihres Anteils durch Robotleistungen erbringen können, wobei aber auch klargestellt werden muss, dass es dadurch zu keiner Überschreitung des genehmigten Gesamtkostenrahmens kommen kann.

#### Debatte:

GR Hubert RAAB möchte wissen, wann geplant ist mit den Bauarbeiten zu starten. Der Vorsitzende erklärt dazu, dass es dazu noch Gespräche mit der Unionsleitung geben muss, welche letztlich mit Unterstützung der Gemeinde eigenverantwortlich die Bauabwicklung umsetzen muss.

#### ↳ **Antrag des Vorsitzenden Bgm. Gierlinger:**

*Der Gemeinderat beschließt den Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung und Erweiterung Stockschützenhalle Altenhof“ mit Gesamtkosten in den Jahren 2021 und 2022 von € 147.000 wie auch von der IKD vorgeschlagen:*

<i>Haushaltsrücklagen der Gemeinde</i>	32.325	(2021 - 2022)
<i>Interessentenleistung Sportunion Altenhof</i>	32.325	(2021 - 2022)
<i>LZ, Sport</i>	36.750	(2022)
<i>BZ - Projektfonds</i>	45.600	(2022)

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## 8) Bestellung Rüstlöschfahrzeug 2000 Liter 4x4 (RLF-A 2000) für die FF Pfarrkirchen von der Firma Rosenbauer über Ausschreibung der Bundesbeschaffungs-Gesellschaft (BBG)

---

Gemeinde und Feuerwehr haben sich für die Beschaffung eines Mercedes-Benz Fahrzeuges über die Bestellplattform der Bundesbeschaffungs GmbH entschieden. Laut der BBG-Rahmenvereinbarung BBG-GZ 2801.02969.021.01 liegt dem Gemeinderat ein Bestellantrag für ein neues “Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000 AT / MB Atego 1730 AF / 4160 / 4 x 4“ vor. Ein weiterer Bestellantrag betrifft die erforderliche Ergänzung der Pflichtausstattung sowie die Nachbeschaffung von Großgeräten wie den Hochleistungslüfter.

Wie bereits unter TOP 6 berichtet, hat das Kommando der Feuerwehr in Abstimmung mit der Gemeinde das Fahrzeug konzipiert und auch die Finanzierungsaufteilung wurde einvernehmlich geregelt. Die Lieferzeit für ein neues Fahrzeug beträgt etwa 12 Monate. Um im kommenden Frühjahr bzw. Sommer das neue Einsatzfahrzeug in Dienst stellen zu können, sollte also jetzt die Bestellung fixiert werden. Gleichzeitig ist es sinnvoll bereits jetzt auch die erforderlichen Ergänzungen zur Pflichtausstattung und Großgeräten zu bestellen, da diese bei der Fertigung des Aufbaues durch die Firma Rosenbauer zu berücksichtigen sind.

Der Vorsitzende Bgm. Gierlinger und AL. Mairhofer erläutern den vorliegenden Bestellantrag für das Einsatzfahrzeug mit Gesamtkosten von € 403.971,60. Dieser Betrag berücksichtigt auch den Stromerzeuger (Großgerät) mit € 7.938. Die reinen Kosten für Fahrzeug mit Aufbau betragen somit € 396.033,60 (Normkosten 372.600). Der 2. Bestellantrag umfasst einen Teil der erforderlichen Pflichtausrüstung für das Fahrzeug einschließlich einem Hochleistungslüfter (Großgerät) mit einer Auftragssumme von € 15.369,58.

Debatte: keine Wortmeldungen

### ↪ **Antrag Bgm. Gierlinger:**

*Die erläuterte Bestellung eines neuen RLFA 2000 mit einer Auftragssumme von € 403.971,60 sowie die Ergänzung der Pflichtausrüstung mit € 15.369,58 – insgesamt somit € 419.341,18 nach der BBG-Rahmenvereinbarung BBG-GZ 2801.02969.021.01 wird genehmigt.*

**Abstimmung:** Handerhebung - einstimmig – Gegenprobe

## 9) Beauftragung Böhm Baumanagement GmbH. mit Durchführung Büroleistungen und örtlicher Bauaufsicht beim Vorhaben Anbau Stockhalle Altenhof gemäß Angebot 27.01.2021

---

Bgm. GIERLINGER berichtet über die seit einigen Monaten laufende Zusammenarbeit mit BM Gerhard Böhm aus Neufelden, der ursprünglich für die Erstellung einer Gebäudesubstanzanalyse für das Amtshaus angefragt wurde und mit dem die Gemeinde seither auch das Vorhaben Sanierung VS Pfarrkirchen und die Adaptierung für eine Schülernachmittagsbetreuung vorbereitet.

BM Böhm ist spezialisiert auf die Abwicklung von Bauvorhaben und die Gemeinde hat ihn im Hinblick auf die gute Zusammenarbeit und seine professionelle Arbeitsweise eingeladen, ein Angebot für die punktuelle Unterstützung bei der Sanierung und insbesondere der Herstellung eines Anbaues an die Stockschützenhalle zu erstellen. Das Projekt „Anbau Stockschützenhalle“ soll grundsätzlich durch die SU Altenhof abgewickelt werden. Bezüglich der Hauptgewerke wie Baumeisterarbeiten, Rohbau inkl. Innenputz, WDVS, Zimmerei und Spenglerarbeiten wurde aber

mit der Unionsleitung vereinbart, dass diesbezüglich die Unterstützung eines techn. Büros in Anspruch genommen werden soll. Insbesondere sollen Ausschreibungen für diese Hauptgewerke erstellt werden und zumindest für den Rohbau eine örtliche Bauaufsicht beauftragt werden.

Laut Angebot der BM Ing. Böhm Baumanagement GmbH wird die Büroleistung für diese Anforderung mit pauschal € 1.700 angeboten. Die örtliche Bauaufsicht wird mit rd. 15 Std. geschätzt und ergibt bei einem Stundensatz von € 85 € 1.275. Das Gesamthonorar inkl. Mwst beläuft sich lt. Angebot vom 27.01.2020 auf € 3.645,00.

In kurzer Debatte spricht sich der Gemeinderat für die gewählte Vorgangsweise mit Beziehung eines technischen Büros insbesondere für die statisch relevanten Arbeiten aus. Das Angebot ist nachvollziehbar und günstig.

#### ↪ **Antrag des Vorsitzenden:**

*Die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. beauftragt das TB BM Ing. Böhm Baumanagement GmbH. mit Erbringung erforderlicher Büroleistungen und der örtlichen Bauaufsicht für das Projekt "Anbau Stockschützenhalle Altenhof" wie mit Anbot vom 27.01.2021 angeboten. – Die Auftragssumme beträgt demnach € 3.645,60 inkl. 20 % Mwst.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

#### **10) Beschluss neuer abgeänderter Grundabtretungsvereinbarung mit Eigentümern des Grundstückes 2012, KG Pfarrkirchen zur geplanten Verlegung GW Irnezedt**

In der letzten GR-Sitzung am 26.02. d.J. wurde bereits eine Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 2012 beschlossen, welche die Abtretung von 60 – 70 m<sup>2</sup> für die neu zu errichtende Umlegungstrasse des GW Irnezedt beinhaltet.

Nach Anpassung der Planungen für die künftige Trasse wurde nun auch der Anschluss einer neuen Betriebszufahrt zum Areal der Firma Kumpfmüller Bau GmbH berücksichtigt und auch der Kurvenbogen im Bereich des Grundstückes 2012 wurde etwas weiter ausgelegt, um insbesondere den Langguttransporten vom und zum Holzbauwerk Rechnung zu tragen. Vom Grundstück 2012 werden damit aber anstatt 60 bis 70 m<sup>2</sup> rd. 140 m<sup>2</sup> für die öffentliche Straße benötigt. Die Tauschfläche ist in der aktualisierten Abtretungsvereinbarung mit 140 m<sup>2</sup> fixiert und auch die Abgrenzung dieser ist genau beschrieben, sodass ein Zufahren über den Vorplatz des Zeughauses möglich ist. Nachdem in der neu festgelegten Tauschfläche die Doppelschächte der Abwasserableitung nicht mehr berücksichtigt sind wurde der Verkaufspreis jetzt mit € 17 (bisher 15 €) festgelegt.

Der Vorsitzende bringt die neue Grundabtretungsvereinbarung in ihren wesentlichen Punkten zur Kenntnis und beantwortet Fragen dazu. GR Stefan Heinzl möchte wissen, weshalb das Unternehmen Kumpfmüller sich nicht an den Kosten der Straßenverlegung beteiligt. Der Bürgermeister erklärt, dass die Vereinbarung zur Kostentragung der Straßenverlegung mit den Unternehmen Peer & Perr GmbH sowie Markus Engleder getroffen wurde. Die Firma Kumpfmüller wird sich aber trotzdem an den Errichtungskosten beteiligen und Kosten für die ihrerseits gewünschte Vergrößerung des Kurvenbogens übernehmen.

➤ **Antrag des Vorsitzenden:**

*Der Gemeinderat stimmt der zur Kenntnis gebrachten und als Anlage 2 einen Teil des Beschlusses bildenden Grundabtretungsvereinbarung mit den Ehegatten Rudolf und Margit Scherrer zu. Das neue Übereinkommen tritt an die Stelle der mit 26.02.2021 beschlossenen Grundabtretungsvereinbarung.*

**Abstimmung:** Handerhebung - einstimmig – Gegenprobe

**11) Beschluss Grundabtretungsvereinbarung mit Eigentümerin des Grundstückes 2024/2, KG Pfarrkirchen zur geplanten Verlegung des Güterweges Irnezedt**

---

Um die insbesondere von der Firma Kumpfmüller gewünschte Vergrößerung des Kurvenbogens umsetzen zu können muss auch im Bereich des Grundstückes 2024/2 etwas Richtung Osten ausgeschwenkt werden. Laut vorliegender Lageskizze beträgt die Abtretungsfläche rd. 70 m<sup>2</sup>. Durch die Verlagerung des Kurvenbogens ergibt sich östlich der Produktionshalle Peer & Perr etwas mehr Freiraum und die neue Trafostation kann dort einfacher errichtet werden. Für die Gemeinde reduziert sich im Gegenzug natürlich auch die Einlösefläche vom Grundstück 3515/2 und 3517. Die Höhe der Grundablöse wird auch mit der KMP Immo GmbH. als Eigentümerin des Grundstückes 2024/2 analog der übrigen Grundstücke mit € 8,00 je m<sup>2</sup> vereinbart.

Der Vorsitzende bringt die vereinbarte Grundabtretungsvereinbarung mit der KMP Immo GmbH. als Eigentümerin des Grdst.Nr. 2024/2 in den wesentlichen Teilen zu Kenntnis. – Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

➤ **Antrag Bgm. Gierlinger:**

*Der Gemeinderat stimmt der zur Kenntnis gebrachten und als Anlage 3 einen Teil des Beschlusses bildenden Grundabtretungsvereinbarung mit der KMP Immo GmbH als Eigentümerin des Grdst.Nr. 2024/2 zu.*

**Abstimmung:** Handerhebung - einstimmig – Gegenprobe

**12) Änderung Flächenwidmungsplan und ÖEK im Bereich Ortschaft Waldhäusl mit Grünland-Sonderausweisung „Erholungsfläche Reitsportanlage“. – Beschlussfassung der FLWPI-Änderung Nr. 50**

---

Nach Einleitung des Änderungsverfahrens mit GR-Beschluss 14.12.2020 liegen nun im Genehmigungsverfahren im Sinne des Raumordnungsgesetzes aufgrund der Verständigung vom 19. Jänner 2021 Stellungnahmen der Abteilung Raumordnung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Abteilung Wasserwirtschaft und Abteilung Umweltschutz, der Netz Oberösterreich GmbH und der WKO Bezirksstelle Rohrbach vor.

- Die Abteilung Raumordnung teilt zusammenfassend mit, dass zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Widmung einer Grünland-Erholungsfläche Reitsportanlage beim Waldhäusl in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen der Abteilungen Umweltschutz, Wasserwirtschaft und der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und des Ergebnisses eines am 05.11.2020 gemeinsam mit Frau Dipl. Ing. Sachsenhofer durchgeführten Ortsaugenscheins kein Einwand erhoben wird, da die Bedenken des Bezirksbauamtes bezüglich Natur- und Landschaftsschutz wegen der höhenmäßig deutlich

abgesetzten Lage der geplanten Reithalle und der guten Abdeckung durch umliegende Waldflächen nicht überzeugen. Zum örtlichen Entwicklungskonzept liegt kein Widerspruch vor.

- Die Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz beurteilt die Widmung negativ. In der Stellungnahme führt sie dazu aus, dass sich die geplante Widmungsfläche in isolierter Lage befindet, in den freien Naturraum ragt und lt. vorliegenden Unterlagen die Fläche der Reithalle in Relation zum westlich gelegenen Wohngebäude fast das doppelte Ausmaß aufweist. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist daher mit negativen Auswirkungen zu rechnen und ist der Änderungsantrag naturschutzfachlich abzulehnen.
- Die Abt. Umweltschutz verweist darauf, dass ein betriebsunabhängiges Gebäude mit möglicher Wohnnutzung sich in einer Entfernung von rund 45 m befindet. Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen durch die geplante Nutzung erscheint dieser Schutzabstand ausreichend, sodass der geplanten Ausweisung einer Reitsportanlage zugestimmt werden kann.
- Seitens der Abt. Wasserwirtschaft wird ausgeführt, dass sich die Planungsfläche in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich befindet. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Ansonsten bestehen keine Einwände gegen die Umwidmung.
- Die Bezirksstelle der Wirtschaftskammer OÖ. sowie die Netz OÖ. GmbH erheben gegen die Umwidmung keine Einwände.

#### Abwägung seitens der Gemeinde als Raumordnungsbehörde:

Der negativen Stellungnahme der Sachverständigen für Natur- u. Landschaftsschutz ist entgegen zu halten, dass die geplante Reithalle an keiner exponierten Stelle entstehen soll. Sie wird in eine Hanglage gebaut und wirkt daher dämpfend auf die ländliche Umgebung. Das Gebäude wird höhenmäßig gegenüber dem bestehenden Anwesen deutlich abgesetzt und fügt sich daher gut in die Umgebung ein. Die isolierte Lage ist durch den Nahbereich des bestehenden Hauptgebäudes von 20,00 m nicht nachvollziehbar. Die Halle erhält eine Traufenhöhe von 4,00 m, hat eine gute Abdeckung durch umliegende Waldflächen und es kann durch zusätzliche Strauch- und Baumbepflanzungen ein schädlicher Eingriff in das Landschaftsbild durchaus wirkungsvoll vermieden werden.

Die naturschutzfachlichen Bedenken werden auch seitens der Abteilung Raumordnung nicht geteilt. Der Gemeinderat soll daher die gegenständliche FLWPI-Änderung in der beantragten Form beschließen.

Im Rahmen des verkürzten Planaufstellungsverfahrens gem. § 33 ROG 1994 sind von den Grundeigentümern und von der Planung Betroffenen keine Stellungnahmen mehr eingelangt.

#### Debatte:

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

*Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 50 sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 14 werden in der vorliegenden Form beschlossen und anschließend der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

### 13) Indexanpassung Tarifordnung für den Gemeindekindergarten ab Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Beginn des neuen Arbeitsjahres 2021/22 wiederum die Indexanpassung der Mindest- und Höchstsätze umzusetzen ist, welche seitens der OÖ. Landesregierung mit 1,4 % bekanntgegeben wurde.

Es wird erläutert, dass nur die anzupassenden Mindest- und Höchstsätze und die darauf Bezug habenden Sätze verändert werden. Aktualisiert wird auch die Bezeichnung der Gesetzesgrundlage für die Tarifordnung von Oö. Kinderbetreuungsgesetz auf jetzt Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Wie in den Vorjahren soll die Tarifordnung mit den Anpassungen neu beschlossen und verlautbart werden.

#### ➤ **Antrag des Vorsitzenden:**

*Die Tarifordnung für den Gemeindekindergarten wird wie erläutert angepasst und lautet ab September 2021 wie folgt (**Änderungen gelb markiert**):*

#### **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Pfarrkirchen im Mühlkreis**

#### **Kindergartenjahr 2021/2022**

#### **Präambel**

*Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder **beitragspflichtig**:*

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

#### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 **Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- (2) *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.*
- (3) *Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.*
- (4) *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

#### **§ 2**

#### **Elternbeitrag**

- (1) *Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten:*
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.

- ab dem Schuleintritt bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 **Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz** wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich wie sämtliche in dieser Tarifordnung angeführten Tarife und Beiträge inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

### § 3

#### Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren **52 Euro**,
  2. für Kinder über drei Jahren **45 Euro** und
  3. für den Nachmittagstarif **45 Euro**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4

#### Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **maximal 189 Euro**.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern **maximal 117 Euro**.
- (3) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **116 Euro**.

### § 5

#### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **100 %** gem. § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

## § 6

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats
  - . **3,6 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, **maximal 189 Euro**
  - .
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 7

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 8

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

## § 9

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a **Oö.Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von **monatlich 117 Euro** eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 **Oö.Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 10

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe **von 90 Euro pro Arbeitsjahr** in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Februar und 15. August eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

### § 11

#### Sonstige Beiträge

- (1) Sofern ausreichender Bedarf gegeben ist und Mittagsverpflegung angeboten wird, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,40 Euro pro Essensportion** verrechnet.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **monatlich 25,00 Euro** vorgeschrieben. Der Jahresbeitrag von insgesamt € 275,00 (11 Monate x € 25,00) wird in 2 Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Februar und 15. August fällig.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2021 beschlossen und tritt mit 1. September 2021 in Kraft und löst damit die Tarifordnung vom 18.06.2020 (GR-Beschluss) ab.

**Abstimmung:** Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

#### 14) Stilllegung der durch den OÖ. Familienbund durchgeführten Kindernachmittagsbetreuung im Kindergarten mangels Anmeldung von Kindern. – Information und Kenntnisnahme.

Der Vorsitzende berichtet über die siebenjährige Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem OÖ. Familienbund, der als Trägerorganisation eine Tagesmutterbetreuung für Kindergartenkinder in den Räumlichkeiten des Gemeindecindergartens durchführt. Im laufenden Kindergartenjahr 2020/21 sind bereits nur mehr 2 Kinder in der Betreuung, die mit Ende des lfd. Kindergartenjahres wegfallen werden. Laut der jetzt durchgeführten Kindergarteneinschreibung und Bedarfserhebung gibt es für kommendes Kindergartenjahr keine Anmeldungen für eine Nachmittagsbetreuung.

Nachdem im Gemeindecindergarten in absehbarer Zeit auch keine Nachmittagsbetreuung angeboten werden kann (Mindestkinderanzahl 10) ist davon auszugehen, dass der Bedarf für eine Nachmittagsbetreuung durch eine Tagesmutter vielleicht in späteren Jahren wieder nachgefragt werden wird. Gemeinde und OÖ. Familienbund haben sich daher darauf verständigt, die Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung in Altenhof durch eine Tagesmutter nicht zu kündigen sondern nur Stillzulegen. Sollte wieder Bedarf gegeben sein, kann die Betreuung im jetzigen Umfang nach Meldung an die Direktion Bildung umgehend wieder aufgenommen werden.

## 15) Allfälliges

- Wie der Vorsitzende berichtet wird im Rahmen des heurigen Güterweg-Instandsetzungsprogrammes der Güterweg Wösenböck (Zufahrt Andorfer, Ratzesberg) regeneriert. Die Bauarbeiten für das mit € 90.000 dotierte Vorhaben sollen am 24. April starten.
- Nach Fassung des entsprechenden Grundsatzbeschlusses und Beauftragung eines Wettbewerbsbegleiters in der letzten Gemeinderatssitzung sind die Wettbewerbsunterlagen für den Neubau des Amtsgebäudes fertiggestellt und im Rahmen des einstufigen Wettbewerbs an die 6 ausgewählten Architekten ausgesandt worden. Bürgermeister Gierlinger berichtet über das vor wenigen Tagen am 09.04. erfolgte erste Zusammentreffen des Preisgerichtes und der Architekten zum sogenannten Kolloquium. Nach der Konstituierung des Preisgerichtes mit Vorsitzendem Architekt Steiner fand ein Lokalaugenschein mit den geladenen Architekten statt. In der anschließenden Konferenz, die coronabedingt in einer Schulklasse der Volksschule abgehalten wurde, wurden offene Fragen beantwortet, technische Details und Grundüberlegungen der Gemeinde als Bauherrin erläutert.

<u>Nächste Termine:</u>	27.05.	Abgabe Pläne bei Arch. Scheutz
	02.06.	Abgabe Modell
	15.06.	Sitzung Preisgericht (Wahl Siegerprojekt)

- GR Stefan Heinzl bemängelt den Winterdienst in der Gemeinde. Insbesondere fordert er, dass künftig die Streuung besser organisiert und bei einsetzendem Schneefall durch die Einsatzkräfte schneller reagiert wird. Bürgermeister Gierlinger verweist darauf, dass die Gemeinde ein großes Wegenetz zu betreuen hat und eine Herausforderung sicherlich immer wieder auch darin liegt, die Witterungsverhältnisse auf den Höhenlagen zwischen 600 und 800 m, Bergstrecken oder Schattenseiten richtig einzuschätzen. Die Einsatzkräfte sind beauftragt, den Winterdienst selbständig wahrzunehmen und meistern diesen sehr gut. Gemeinde und Einsatzkräfte nehmen konstruktive Kritik an und sind bemüht immer besser zu werden. Vzbgm. Gerhard FUCHS fühlt sich durch die Wortmeldung des GR HEINZL angesprochen und entgegnet, dass sich sein Räumgebiet auf die Höhenlagen zwischen 600 bis 800 m erstreckt und es vorkommen kann, dass die Lage nicht ganz richtig eingeschätzt wird. Er gibt besonders zu bedenken, dass ein Räumdurchgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und die Einsatzkräfte nicht immer und überall gleichzeitig im Einsatz sein können. Wie auch in der Debatte erwähnt wird hat nicht zuletzt deshalb der Gemeinderat auch die Anwendbarkeit der Richtlinien RVS 12.04.12 für Organisation und Durchführung des Winterdienstes beschlossen, um insbesondere für die Einsatzkräfte ein Regelwerk und Leitlinien zu haben.

\*\*\*\*\*



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22.00 Uhr**.

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **26.02.2021** wurden **keine** Einwendungen eingebracht.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende:

\_\_\_\_\_

---

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)